Allgemeine Geschäftsbedingungen der Kaiser GmbH

I. ALLGEMEINES
Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) gelten für alle Kunden. Ergänzende, diese AGB abändernde Vereinbarungen der Firma Kaiser Grübt, gegenüber Unternehmern gehen diesen Bestimmungen vor, sofern sie von ihnen abweichen.

II. GELTUNGSBEREICH

II. GELTUNGSBEREICH

II. GELTUNGSBEREICH

II. GELTUNGSBEREICH

III. GELTUNGSBEREICH

III

III. BESCHAFFENHEIT DER WARE

a. Die Beschaffenheit der geileferten Ware entspricht den allgemeinen handelsüblichen DIN-Normen. Alle Muster, Proben, Mitteilungen von Analysedaten geben unverbindliche Anhaltspunkte für die durchschnittliche Beschaffenheit der Ware. Abweichungen im handelsüblichen Rahmen sind zulässig.
b. Die Lieferung und Abrechnung von HEL erfolgt temperaturkompensiert auf der Basis von 15°C.

IV. VERTRAGSSCHLUSS

a. Unsere Angebote sind freibleiblend sofern sie nicht ausdrücklich als fest bezeichnet worden sind.
b. Der Vertragsschluss erfolgt unter dem Vorbehalt der richtigen und rechtzeitigen Selbstbelieferung durch unsere Zulieferer. Dies gilt nur für den Pall, dass die Nichtlieferung nicht von uns zu vertreten ist, insbesondere bei Abschluss eines kongruenten Deckungsgeschäftes mit unserem Zulieferer. Dauerhafte Betriebs-störungen durch höhere Gewalt, Streik, Rohstofferschöpfung oder andere Gründe, die nicht von uns zu vertreten sind, berechtigen uns zum Rücktritt von noch nicht erfüllten Verträgen. Irgendweiche Rechte kann der Kunde hieraus nicht ableiten.

Rechte kann der Kunde hieraus nicht ableiten. c. Der Kunde wird über die Nichtverfügbarkeit der Leistung unverzüglich informiert. Die Gegenleistung wird unverzüglich

c. Der Kunde wird uber die Michigeringbaiken der Leistung direkt gegieb in der Vertragstext von uns gespeichert und dem Kunden auf Verlangen nebst den vorliegenden AGB per E-Mail zugesandt.

IV. WIDERRUFSRECHT
Wir weisen die Kunden darzuf hin, dass im Fernabsatzvertrag kein Widerrufsrecht besteht, denn der Preis der Ware unterliegt auf den Finanzmärkten Schwankungen (§ 312 d Abs. 4 Nr. 6 BGB) und ist außerdem nach Lieferung wegen Vermischung für eine

Rücknahme nicht mehr geeignet. VI. EIGENTUMSVORBEHALT

VI. EICENTUMSVORREHALT
a. Wir behalten uns das Eigentum an der Ware bis zur vollständigen Zahlung des Kaufpreises vor.
b. Wird die Ware mit anderen, uns nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden, so erwerben wir an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis der Menge der von uns gelieferten Ware zu der nicht in unserem Eigentum stehenden Ware, mit der unsere Ware vermischt, vermengt oder verbunden wurde.
c. Der Kunde ist berechtigt, die Ware weiter zu verkaufen. Er tritt bereits jetzt alle aus den Verkäufen erwachsenden Forderungen bis zur Höhe unserer offenen Forderung einschließlich der Umsatzsteuer ab, die ihm gegen seine Abnehmer oder Dritte erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Ware vermischt oder unvermischt weiterverkauft worden ist. Ebenso verpflichtet er sich die Vorbehalsware betreffende Ansprüche auf Steuerentlästung an uns abzurteten.
d. Wir sind berechtigt, bei vertragswidrigem Verhalten des Kunden, insbesondere bei Zahlungsverzug vom Vertrag zurückzutreten und die Ware herauszuverlangen.

VII. KAUFPREIS / ZAHLUNG

a. Der vereinbarte Kaufpreis ist bindend. Im Kaufpreis ist die gesetzliche Umsatzsteuer sowie die Kosten der Versendung bzw. Anlieferung enthalten. Es werden bei der Lieferung von Mineralölen eine Gefahrgutumlage und bei Pellets eine Einblaspauschale

a. Det Vereinbarte Nationeris ist bindend. Im Nation School School.

Anlieferung enthalten. Es werden bei der Lieferung von Mineralölen eine Gefahrgutumlage und bei Pellets eine Einblaspauschale erhoben.

b. Sofern Sich aus Auftragsbestätigung oder Rechnung nichts anderes ergibt, ist der Rechnungsbetrag ohne Abzug sofort ab Rechnungsdatum zur Zahlung fällig.

c. Die Rechnungstellung erfolgt spätestens einen Werktag nach dem Versand zum Datum des Versandes und gilt gleichzeitig als Versandanzeige. Maßgeblich für die Fristen ist ausschließlich das Rechnungsdatum.

d. Wird der Betrag im SEPA-Lastschriftverfahren vom Konto des Kunden eingezogen, erteilt er uns ein SEPA-Basis-Lastschrift-Mandat zum Einzug der Rechnungen als SEPA-Basis-Lastschrift. Erteilt der Kunde ein SEPA-Basisischrift-Mandat oder wird eine bestehende Einzugsermächtigtung in ein solches umgewandelt, verkürzt sich die Vorabankündigungsfrist (PRE-NOTIFICATION) auf einen Tag. Damit muss die Vorabankündigung spätestens einen Tag vor der Fälligkeit versandt werden. Die Vorabankündigung der SEPA-Basis-Lastschrift muss nicht mit gesonderten Schreiben, sondern kann auf der Rechnung erfolgen.

e. Skontoabzüge werden grundsätzlich nicht gewährt.

f. In Abweichung von den §§ 366, 367 BGB sind wir berechtigt, bei Zahlungen ohne Verrechnungsbestimmung festzusetzen, auf welche unserer Forderungen die Zahlungen des Kunden gutzuschreiben sind.

g. Mangelhafte oder verspätete Lieferung entbindet nicht von der Verpflichtung zur Zahlung. Gerät der Kunde mit einer Zahlung ganz oder teilweise in Verzug, so werden alle uns gegenüber bestehenden Zahlungsverpflichtungen des Kunden sofort fällig. Dies gilt auch für andere beiderseits noch nicht voll erfüllte Kaufverträge. In den Fällen des Zahlungsverzuges sind wir berechtigt wegen aller unserer Forderungen Sicherheiten nach unserer Wahl zu verlangen un noch ausstehen-de Lieferungen nach unserer Forderungen Einfertung zu verlangen.

h. Nach Ablauf einer Frist von 30 Tagen oder Mahnung kommt der Kunde in Zahlungsverzug.

l

a. Die Lieferung erfolgt auf Rechnung und Gefahr des Kunden, auch wenn die Versandkosten von uns übernommen werden.
b. Die Art der Versendung steht in unserem Ermen.
c. Lieferfriden und Lieferzeitangaben sind unverbindlich. Bei größeren Aufträgen sind wir zu Teillieferungen berechtigt.

IX. ANNAHMEVERZUG

IX. ANNAHMEVERZUG

a. Der Übergabe im Sinne von Ziff. VIII dieser Bestimmungen steht es gleich, wenn der Kunde in Annahmeverzug kommt.
b. Die Gefähr eines zufälligen Unterganges oder einer zufälligen Verschlechterung der Ware geht in diesem Zeitpunkt auf den Kunden über, in dem dieser in Annahmeverzug gerät.
c. Kommt der Kunde in Annahmeverzug der verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, den uns entstandenen Schaden, einschließlich etwaiger Mehraufwendungen, zu verlangen.

Schaden, einschließlich etwai X. GEWÄHRLEISTUNG

X. GEWÄHRLEISTUNG

a. Es wird für den Fall, dass eine Nachbesserung wirtschaftlich nicht zumutbar ist, die Nacherfüllung durch Ersatzlieferung vereinbart.
b. Unbeschadet der Ziff, X.a. dieser Bestimmungen kann der Kunde grundsätzlich nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (
Minderung) oder Rückgängigmachung des Vertrags (Rücktritt) verlangen. Bei einer nur geringfüglen Vertrags-widrigkeit,
insbesondere bei nur geringfüglen Mängein, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu.
c. Die Kunden müssen uns innerhalb einer Frist von zwei Monaten nach dem Zeitpunkt, zu dem der vertragswidrige Zustand der Ware
festgestellt wurde, über offensichtliche Mängel schriftlich unterrichten. Maßgeblich für die Wahrung der Frist ist der Zugang der
Unterrichtung bei uns.
d. Die Verjährungsfrist beträgt zwei Jahre ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn der Kunde uns den Mangel nicht rechtzeitig
angezeigt hat (Ziff X.c. dieser Bestimmung).

XI. CARANTIEN

Garantien im Pachtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben blezon unberühtt.

ntien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

Garantien im Rechtssinne erhält der Kunde durch uns nicht. Herstellergarantien bleiben hiervon unberührt.

XII. HerStrungsbeschrönkungen

a. Bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen beschränkt sich unsere Haftung auf den nach der Art der Ware vorhersehbaren, vertragstypischen, unmitteibaren Durchschnittsschaden. Dies gilt auch bei leicht fahrlässigen Pflichtverletzungen unserer gesetzlichen Vertreter oder Erfüllungsgehilfen.

b. Die Haftungsbeschränkungen geiten nicht bei uns zurechenbaren Körper- und Gesundheitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden sowie bei Ansprüchen des Kunden aus Produkthaftung.
c. Schadensersatzansprüche des Kunden wegen eines Mangels verjähren nach einem Jahr ab Ablieferung der Ware. Dies gilt nicht, wenn uns grobes Verschulden vonwerfbar ist, sowie im Falle von uns zurechenbaren Körper- und Gesund-heitsschäden oder bei Verlust des Lebens des Kunden.

4. Sowielt unsere Haftung ausgeschlossen oder beschänkt ist, dilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten.

d. Soweit unsere Haftung ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung unserer Angestellten, eitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen

XIII. Datenschutz

XIII. Datenschutz

a. Der Kunde erklärt sich damit einverstanden und gibt seine Einwilligung dazu, dass alle ihn betreffenden Daten aus der vorliegenden Geschäftsbeziehung, auch personen- und rechnungsbezogene Daten gemäß den Vorschriften des Bundes-datenschutzgesetzes (BDSO) im Rahmen unserer elektronischen Datenverarbeitung gespeichert und unter Einhaltung der Voraussetzungen des BDSO ggf. an eine Auskunftei übermitteit werden.

b. Der Kunde wird darauf hingewiesen, dass seine Einwilligung zur vorliegenden Datenerhebung bzw. Speicherung rein freiwillig ist und dass er über einen Aus-kunftsanspruch gemäß § 34 BDSC bezüglich der zu seiner Person gespeicherten Daten, gegenüber derjenigen Stelle verfügt, an die seine Daten übermitteit wurden.

c. Wir sind gem. § 29 Absatz 2 BDSG berechtigt, Auskünfte bei Auskunfteien, insbesondere der FEH mble leinzuholen. Unabhängig davon werden den Jakunfteien und der FEH mbhl einzehne gemeidet. Diese Meldiunen

Genehmigungen nach STVO zu sorgen.

c. Wir sind gem. § 29 Absatz 2 BDSC berechtigt, Auskünfte bei Auskunfteien, insbesondere der FEH mBH einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunfteien und der FEH mbH einzuholen. Unabhängig davon werden den Auskunfteien und der FEH mbH einzuholen. Unabhängig davon durch ein aus der Verschafte von der Verschafte von uns oder der Allgemeinheit erforderlich ist und dadurch die Schutzwickigen Belange des Kunden nicht beeinträchtigt werden.

XIV. Schlussbestimmungen a. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland.
b. Ist der Kunde Kaufmann, juristische Person des öffentlichen Rechts oder öffentlich-rechtliches Sondervermögen, ist ausschließlicher Gerichtsstand für alle Streitigkeiten aus diesem Vertrag der Sitz unsere Unternehmens. Wir sind jedoch auch berechtigt, am Sitz des Kunden zu klagen. Dasseibe gilt, wenn der Kunde keinen allgemeinen Gerichtsstand in Deutschland hat oder Wohnstitz oder gewöhnlichen Aufenthalt im Zeitpunkt der Klageernebung nicht bekannt sind.
c. Sollten einzelne Bestimmungen des Vertrages mit dem Kunden einschließlich dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen nicht berührt. Die ganz oder teilweise unwirksame Regelung soll durch eine Regelung ersetzt werden, deren wirtschaftlicher Erfolg dem der unwirksamen möglichst nahe kommt.

XIV. Obliegenheiten des Auftraggebers

1. Dem Auftraggeber obliegt die Einhaltung aller Voraussetzungen für eine gesetzeskonforme und ordnungsgemäße Erbringung der Dienstleistung.

2. Bei Abrufarträgen erfolgt der Abruf der Leistungen, soweit nichts anderes vereinbart ist, schriftlich.

3. Der Auftraggeber hat die Abfälle vollständig und zutreffend zu deklarieren.

5. Der Auftraggeber hat sicherzustellen, dass Sammelbehälter von allen Nutzern ordnungsgemäß befüllt werden. Änderungen in der Abfälles sammensetzung sind dem Auftragnehmer ungehend mitzuttellen.

4. Die Übernahme der Abfällssoffe setzt die wirksame Annahmeerklärung des Auftragnehmers voraus. Die Abfälle gehen mit Übernahme in das Eigentum des Auftragnehmers über. Ausgenommen sind jene Abfälle, die nicht der vereinbarten Deklaration entsprechen. Solche Abfälle können vom Auftragnehmer zurückgewiesen werden. Sofern eine Annahme bereits erfolgt ist, hat der Auftraggeber die incht der Deklaration entsprechenden Abfälle auf eigene Kosten zurückzunehmen. Verweigert er die Rücknahme, ist der Auftragnehmer berechtigt, diese Abfälle anderweitig zu entsorgen und dem Auftraggeber die Kosten hierfür in Rechnung zu stellen.

5. Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber richt von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfällstoffe.

5. Die durch den Auftragnehmer übernommenen Leistungspflichten entbinden den Auftraggeber nicht von seiner rechtlichen Verantwortung für die zu verwertenden bzw. zu beseitigenden Abfallstoffe.

6. Erhält der Auftraggeber vom Auftragnehmer für die Überlassung von Abfällen eine Vergütung, auch mittels einer Gutschrift, hat er bei entsprechender Verpflichtung zur Umsatzsteuerabführung die anfallende Umsatzsteuer an das zuständige Finanzamt abzuführen. Erhöht sich im Zusammenhang mit tauschähnlichen Umsätzen die umsatzsteuerliche Bemessungsgrundlage für die Entsorgungsleistung, hat der Auftraggeber dem Auftragnehmer eine etwalge bei diesem nachträglich hierfür erhobene Umsatzsteuer auf Nachweis zu erstatten.

7. Der Auftraggeber hat dem Auftragnehmer die ordnungsgemäße Erbringung der vertraglich vereinbarten Dienstleistung auf Verlangen zu bestätigen. Soweit darüber hinaus eine Nachweispflicht über die ordnungsgemäße Entsorgung besteht, hat der Auftraggeber den Nachweis unter Verwendung der vom Auftragnehmer hierfür vorgesehnen Formbelgeg oder im Wege des elektronischen Abfallnachweisverfahrens zu führen. Hierzu ermöglicht der Auftragnehmer dem Auftraggeber die Nutzung des Online-Datenverarbeitungssystems REGisTaß anach Mäßgabe noch zu vereinbarender Nutzungsbedingungen. Sofern der Auftraggeber seiner Nachweispflicht - auch mittels eines Beauftragten zum Zeitpunkt der Entsorgung nicht nachkommt, ist der Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung dem Auftragnehmer Futschung dem Auftragnehmer zur Durchführung der Entsorgung dem Auftragnehmer

8. Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer

8. Der Auftraggeber hat binnen 48 Stunden Mängel hinsichtlich der Entsorgung dem Auftragnehmer anzuzeigen. Er trägt die Beweislast für nicht erbrachte oder nicht ordnungsgemäß durchgeführte Leistungen des Auftragnehmers.

9. Die vereinbarten Leistungsryhmen sind bindend, Leerfahrten sind kostenpflichtig.

XV. Gestellung von Abfailbehäitern

1. Der Auftragnehmer überlässt dem Auftraggeber für die vereinbarte Mietzeit die zur Aufnahme der Abfälle benötigten Behälter.

2. Der Auftraggeber ist verpflichtet, für die Behälter geeignete Stellplätze zur Verfügung zu stellen, die einen leichten, jederzeit ungehinderten und reibungslosen Austausch, Abund Antransport der Behälter ermöglichen, insbesondere geeignete Fahrtmöglichkeiten zu den Behältern einzurichten. Wartzeiten, die dem Auftraggeber in Rechnung gestellt werden.

5. Die Verkentssicherungspflicht für die zur Verfügung gestellten Behälter obliegt dem Auftraggeber. Dies beinhaltet auch die erforderliche Sicherung des Behälters auf öffentlichen Verkehrsflächen. Erforderliche behördliche Genehmigungen für die Nutzung öffentlicher Verkehrsflächen hat der Auftraggeber ein zuholen, sofern nicht der Auftragnehmer diese Verpflichtung übernommen hat. Etwaige für die Genehmigung erhobene öffentliche Abgaben trägt der Auftraggeber. Er hat ggf. den Auftragnehmer von Ansprüchen Dritter freizustellen.

Alle betreiplichen änderungen die die Abholung der Abfälle betreffen, sind dem Auftragnehmer.

4. Alle betrieblichen Änderungen, die die Abholung der Abfälle betreffen, sind dem Auftragnehmer

4. Alle betrieblichen Anderungen, die die Abholung der Abfalle betreften, sind dem Auftragnehmer mindestens 4 Wochen vorher schriftlich mit zutellen. Behördliche Anordnungen, die Einfluss auf die durch den Auftragnehmer zu erbringende Dienstellstung haben, sind unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Bei Verstoß gegen diese Mittellungspflichten haftet der Auftraggeber für sämtliche daraus resultierenden Kosten und Aufwendungen des Auftragnehmers.
5. Für Schäden an den Behältern, die in der Zeit von der Bereitstellung bis zur Abholung entstehen, haftet der Auftraggeber. Gleiches gilt für das Abhandenkommen von Behältern in diesem Zeitraum. Für Schäden, die an Sachen des Auftraggebers durch die Zustellung oder Abholung der Behälter entstehen, haftet der Auftragnehmer nur, soweit ihm oder seinem Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Fahrlässigkeit zur Last fällt.

6.Soweit nicht anders vereinbart, ist in den Kosten für das Stellen und Abholen eine Standzeit von 14 Tagen mit abgegolten. Nach diesen 14 Tagen werden weitere Standgebühren fällig weiche sich nach Containerart und –Beschäffenheit richten. XVI. Zahlung 1. Lieferungen erfolgen gegen offene Rechnungen mit einem Zahlungsziel von 7 Tagen. Soweit nicht anders Vereinbart

anders Vereinbart

2. Alternativ dazu kann der Käufer der Firma Kaiser OmbH, Wehr ein SEPA-Basis-Mandat / SEPA-FirmenMandat erteilen. Der Einzug der Lastschrift erfolgt einen Tag nach Rechnungsdatum Die Frist für die
Vorabankündigung (Pre-Notification) wird auf einen Tag verkürzt. Der Käufer sichert zu, für die
Deckung des Kontos zu sorgen. Kosten, die aufgrund von Nichteinlösung oder Rückbuchung der
Lastschrift entstehen, gehen zu Lasten des Käufers, solange die Nichteinlösung oder die Rückbuchung
nicht durch die Firma Kaiser GmbH. Wehr verursacht wurde.

3. Der Verkäufer kann ohne Angaben von Gründen für einzelne Käufer und Verträge Vorkasse verlangen.

XVII. AGB für gewerbliche Kunden
AGB 's für gewerbliche Kunden werden separat bei Lieferung ausgehändigt sowie unter www.kaiserhotline.de einsehbar.

Heizöl/Diesel:	
☑ UN 3082 UMWELTGEFÄHRDENDER STOFF, FLÜSSIG, N.A.G., 9,III, (E)	
☐ leeres Tankfahrzeug, letztes Ladegut:	*Umweltgefährdend Ausnahme Nr. 18,
 Restmenge im Tank: Ja: Nein:	
Die Lieferung erfolgte aufgrund der umseitig abgedruckten Geschäfts- und Lieferbedingungen auf Ihre	
Rechnung und Gefahr. Die Ware bleibt bis zur vollständigen Bezahlung uneingeschränktes Eigentum der	
Kaiser GmbH in Wehr.	
 Finteering (Fineering)	
Entsorgung/Transporte:	an Contain and Suferior State Street Street
Die Besteller haben sich an das Abfallbeseitigungsgesetz zu halten. Unsere Container dürfen nicht über den Rand	
hinaus gefüllt werden. Die Container dürfen nur bis zu einen Gesamtgev	
12 to. (Abrollcontainer) beladen werden. Der Besteller haftet für die gesamte Zeit der Gebrauchsüberlassung für alle am	
und durch den Behälter entstehenden Schäden incl. Brandschäden, auch wenn Ihn ein Verschulden nicht trifft. Für evtl.	

Der Besteller hat den Container verkehrsgerecht auf zustellen und zu sichern, sowie für evtl.